

Citadel FlexPower GmbH
Lippmannstrasse 8
22769 Hamburg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

vorab per E-Mail: Poststelle.BK8@BNetzA.de

Hamburg, den 30.06.2026

**Konsultation zum Eckpunktepapier einer Festlegung zur Kostenerstattung im
„unbilanzierten“ Redispatch gemäß § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG (Az.
BK8-26-001-A)**

Stellungnahme der Citadel FlexPower GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Einleitung und Anliegen

die Citadel FlexPower GmbH (nachfolgend „FlexPower“) ist als Direktvermarkterin und Bilanzkreisverantwortliche tätig und vermarktet ein Portfolio aus Wind- und Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von rund 2 GW. Wir danken der Beschlusskammer für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese fristgerecht wahr.

Wir begrüßen das Vorhaben ausdrücklich, insbesondere die Ablösung des pauschalen Mischpreisverfahrens durch eine sachgerechtere Bewertung sowie die klare Zuweisung der Beweislast für die rechtzeitige Ankündigung an den Netzbetreiber. Mit dieser Stellungnahme weisen wir auf eine Konstellation hin, die das Eckpunktepapier bislang nicht erfasst und die nach unserer Auffassung den tragenden Grundsatz des Redispatch-Rechts verletzt: die wirtschaftliche Neutralität der Redispatch-Maßnahme für den Anlagenbetreiber. Die Beschlusskammer hat selbst um Hinweise auf nicht geregelte Konstellationen gebeten.¹ Diesem Anliegen kommen wir hiermit nach.

2. Zusammenfassung unserer Position

Der finanzielle Ausgleich des Redispatch ist nach § 13a Abs. 2 S. 2 EnWG dann angemessen, wenn er den Anlagenbetreiber wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde.² Dieser Grundsatz gilt über § 14 Abs. 1b EnWG auch für den hier gegenständlichen Aufwendungsersatz im unbilanzierten Redispatch.³ Er wird verletzt, wenn die für die Bestimmung des angemessenen Aufwendungsersatzes maßgebliche Menge für den hier relevanten unbilanzierten Redispatch allein durch den zeitlichen Vorrang des Redispatch-Signals

¹Eckpunktepapier BK8-26-001-A, Stand Juni 2026, Kap. 4.1, „Frage an die Branche“: Gibt es Konstellationen, die mit den hier vorgesehenen Fällen nicht geregelt sind und einer Regelung bedürfen?

²§ 13a Abs. 2 S. 2 EnWG: Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde.

³§ 14 Abs. 1b S. 1 EnWG (i. d. F. des Gesetzes vom 18.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 347), sinngemäß: Der Verteilernetzbetreiber hat als Bestandteil des nach § 13a Abs. 2 EnWG an den Anlagenbetreiber zu zahlenden finanziellen Ausgleichs einen angemessenen Aufwendungsersatz für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen.

des Netzbetreibers gegenüber dem marktbedingten Abregelungssignal des Direktvermarkters bestimmt wird.

Der Direktvermarkter bzw. Anlagenbetreiber – insoweit als wirtschaftliche Einheit zu verstehen – kann frühestens nach der Day-Ahead-Auktion und sodann fortlaufend im Intraday bis kurz vor Lieferung beurteilen, ob die Preise eine marktbedingte Abregelung gebieten. Der Netzbetreiber übermittelt sein Schaltsignal jedoch häufig bereits vor der Day-Ahead-Auktion. Da das zeitlich frühere Signal die Abrechnungsmenge fixiert, kann sich die wirtschaftliche Einheit nicht mehr vor einem negativen Abrechnungsergebnis schützen – und zwar auch dann nicht, wenn die Anlage ohnehin marktbedingt nicht eingespeist hätte und somit gar kein realer Vor- oder Nachteil durch die Redispatch-Maßnahme entstanden wäre.

Wir beantragen daher, bei der Bestimmung des angemessenen Aufwendungsersatzes für den unbilanzierten Redispatch ein nachgewiesenes – oder bei negativen Preisen widerleglich zu vermutendes – marktbedingtes Abregelungsverhalten des Direktvermarkters bzw. Bilanzkreisverantwortlichen vorrangig und unabhängig vom Zeitpunkt des Redispatch-Abrufs zu berücksichtigen (im Einzelnen Ziffer 8). Es geht uns dabei ausschließlich um die Bestimmung des angemessenen Aufwendungsersatzes im „unbilanzierten“ Redispatch, nicht um den technischen Eingriffsvorrang des Netzbetreibers, der unberührt bleibt und im Übrigen nicht Gegenstand dieser Konsultation ist. Jedoch sollte bedacht werden, dass dieselbe Problematik auch im bilanzierten Redispatch besteht, da dem Anlagenbetreiber auch hier Mengen zugeordnet würden, die dieser durch eine Abregelung lieber nicht produziert hätte.

3. Ein konkreter Beispielfall

Die wirtschaftliche Tragweite zeigt ein anonymisierter Fall aus dem von FlexPower vermarkteten Portfolio: In einer einzelnen Viertelstunde (06.04.2026 – 14:45 – 15:00) lag der für die Bestimmung des angemessenen Aufwendungsersatzes vorläufig noch maßgebliche Mischpreis bei rund –2.570 EUR/MWh. Da das Signal des Netzbetreibers zeitlich zuerst vorlag (im konkreten Fall sogar deutlich vor Veröffentlichung der Day-Ahead-Preise) und damit die Abrechnungsmenge frühzeitig fixierte, kehrte sich die Zahlungsrichtung um: Der Anlagenbetreiber hatte für die abgeregelte Menge im Ergebnis an den Netzbetreiber zu zahlen, statt vom Netzbetreiber einen Aufwendungsersatz zu erhalten. Im konkreten Fall musste der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber auf Grundlage von § 14 Abs. 1b EnWG nur für diese eine Viertelstunde einen Betrag in Höhe von 3.855 EUR zahlen ($1,5 \text{ MWh} \times 2.570 \text{ EUR/MWh}$).

Entscheidend ist die kontrafaktische Betrachtung. Bei derart negativen Preisen hätte die wirtschaftliche Einheit aus Direktvermarkter und Anlagenbetreiber die Anlage ohnehin marktbedingt abgeregelt; entsprechende Schaltsignale und Belege liegen vor. „Ohne die Maßnahme“ im Sinne des § 13a Abs. 2 S. 2 EnWG hätte die Anlage also nicht eingespeist – es wäre kein wirtschaftlicher Vorteil des Anlagenbetreibers/Direktvermarkters und damit kein Ausgleichsbedarf i.S.d. § 14 Abs. 1b EnWG entstanden. Indem die Redispatch-Klassifizierung der Menge gleichwohl eine negative Zahlungspflicht des Anlagenbetreibers auslöst, wird dieser deutlich schlechter gestellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Das ist mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Neutralität beim Redispatch nicht vereinbar.

Die Schlechterstellung des Anlagenbetreibers beruht nicht auf einem realen wirtschaftlichen Vorteil des Bilanzkreisverantwortlichen durch die Redispatch-Maßnahme. Hätte die Einheit selbst – rechtzeitig nach Vorliegen der Preissignale – abgeregelt, wäre kein Bilanzkreis-Schiefstand und kein gegenläufiges Ausgleichsgeschäft entstanden. Der negative Abrechnungsbetrag bildet damit keinen durch die Maßnahme erlangten wirtschaftlichen Vorteil ab, sondern allein den Umstand, dass dem Direktvermarkter die zeitliche Möglichkeit zur Selbst-Abregelung genommen wurde.

4. Maßstab: wirtschaftliche Neutralität des Redispatch (§ 13a Abs. 2 S. 2 EnWG)

Der oberste Maßstab jeder Redispatch-Abrechnung ist die Kostenneutralität. Nach § 13a Abs. 2 S. 2 EnWG ist der finanzielle Ausgleich nur dann angemessen, wenn er den Anlagenbetreiber „wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde“. Über § 14 Abs. 1 und Abs. 1b EnWG ist dieser Maßstab auf den hier gegenständlichen Aufwendungsersatz für den durch den Bilanzkreisverantwortlichen vorgenommenen bilanziellen Ausgleich entsprechend anzuwenden. Die Festlegungskompetenz der Beschlusskammer nach § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG ist gerade darauf gerichtet, die Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und die fiktiven wirtschaftlichen Vorteile so zu bestimmen, dass dieser Maßstab gewahrt bleibt.⁴

Maßgeblich ist mithin die kontrafaktische Lage „ohne die Maßnahme“. Genau diese Lage wird in der hier beschriebenen Konstellation unzutreffend bestimmt.

5. Die strukturelle Asymmetrie der Mengenzuordnung

Nach geltender Rechtslage entscheidet die zeitliche Reihenfolge über die Abrechnungsmenge (Ausfallarbeit). Marktbedingte Anpassungen, die einer bereits erfolgten Redispatch-Anweisung widersprechen, sind unzulässig;⁵ die Beschlusskammer 6 hat uns gegenüber ausdrücklich bestätigt, dass mit der Übermittlung des Redispatch-Fahrplans durch den Netzbetreiber spätere marktbedingte Abregelungen ausgeschlossen sind.⁶ Spiegelbildlich werden marktbedingte Reduzierungen, denen die Anlage unabhängig von – und damit vor – der Maßnahme unterlag, bei der Ausfallarbeit mindernd berücksichtigt.⁷ Wer zuerst schaltet, bestimmt also die Zuordnung der Menge.

Diese Reihenfolge benachteiligt den Direktvermarkter strukturell. Die wirtschaftliche Abregelungsentscheidung kann er erst treffen, wenn die Preissignale vorliegen: Day-Ahead nach der Auktion, im Intraday fortlaufend bis kurz vor Lieferung. Es ist sachgerecht und marktkonform, eine Anlage noch wenige Minuten vor Lieferung vom Netz zu nehmen, wenn die Intraday-Preise dies gebieten. Der Netzbetreiber hingegen kündigt seine Maßnahme regelmäßig deutlich früher – häufig bereits vor der Day-Ahead-Auktion – an. Die Beschlusskammer legt ihrer eigenen Betrachtung zutreffend zugrunde, dass der Bilanzkreisverantwortliche im Wesentlichen Day-Ahead vermarktet und die Redispatch-Maßnahme typischerweise erst kurz vor Erfüllung, nach Abschluss der Intraday-Eröffnungsauktion, angewiesen wird.⁸ Die Folge ist eine Asymmetrie: Das frühe Signal des Netzbetreibers fixiert die Menge, bevor der Direktvermarkter überhaupt in der Lage ist, sie durch eine eigene, wirtschaftlich gebotene Abregelung selbst zu vermeiden.

6. Fehlanreiz beim Netzbetreiber (§ 14 Abs. 1b S. 5 EnWG)

⁴§ 14 Abs. 1b S. 4 EnWG: Die Regulierungsbehörde trifft durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 nähere Bestimmungen zur Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und zur Bestimmung der fiktiven wirtschaftlichen Vorteile.

⁵Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 06.11.2020 (BK6-20-059), Begründung, S. 46: Marktbedingte Anpassungen, die einer bereits erfolgten Redispatch-Anweisung widersprechen, sind unzulässig (Ableitung aus § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG). Vgl. ferner ebd. S. 30 zur einseitigen Fixierung.

⁶Auskunft der Beschlusskammer 6 vom 28.01.2026 gegenüber der Citadel FlexPower GmbH: Mit der Übermittlung des Redispatch-Fahrplans durch den Netzbetreiber sind spätere marktbedingte Abregelungen ausgeschlossen.

⁷Anlage 2 (BilAREM) zur Festlegung BK6-23-241 (Beschluss vom 07.05.2026), Kap. 3.2: Soweit die Anlage unabhängig von der Redispatch-Maßnahme Einspeiseeinschränkungen unterfiel (z. B. marktgetriebene Reduzierung), sind diese bei der Bestimmung der theoretischen Leistung zu berücksichtigen.

⁸Eckpunktepapier BK8-26-001-A, Kap. 4.1: Grundannahme der Beschlusskammer, dass der Bilanzkreisverantwortliche im Wesentlichen Day-Ahead vermarktet und die Redispatch-Maßnahme in der Regel kurz vor dem Erfüllungszeitpunkt, nach Abschluss der Intraday-Eröffnungsauktion, angewiesen wird.

Die geltende Zuordnung kann sogar einen Fehlanreiz begründen. Führt das frühe Redispatch-Signal in negativen Stunden zu einer Zahlung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber, so kann der Netzbetreiber im Extremfall ein finanzielles Eigeninteresse daran entwickeln, Anlagen abzuregeln, deren Mengen marktbedingt ohnehin nicht eingespeist worden wären. Der Gesetzgeber hat die Beschlusskammer ausdrücklich verpflichtet, „negative Anreize bei einer ineffizienten Bewirtschaftung“ vorzugeben.⁹ Eine Abrechnungsregel, die einen Anreiz zur ineffizienten, weil wirtschaftlich nicht gebotenen Abregelung setzt, läuft diesem gesetzlichen Auftrag zuwider und ist bei der Festlegung zu korrigieren.

7. Klarstellung: technische Steuerung und Abrechnung sind zu trennen

Wir stellen ausdrücklich klar: Auf der technischen Ebene – der Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit – hat der Netzbetreiber selbstverständlich stets Vorrang. Sein Eingriffsrecht und die physische Steuerung der Anlage stehen nicht zur Disposition. Unser Anliegen betrifft ausschließlich die Abrechnungsebene, also die Frage, wem welche Menge bei welcher Reihenfolge der Signale zugerechnet wird. Die hier vorgeschlagene Regelung berührt die technische Vorrangstellung des Netzbetreibers in keiner Weise.

8. Unsere Anträge

Vor diesem Hintergrund regen wir an, in die Festlegung nach § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG die folgenden Regelungen aufzunehmen:

Primär Antrag

Bei der Bestimmung des angemessenen Aufwendungsersatzes ist als kontrafaktischer Bezugspunkt das marktbedingte Abregelungsverhalten des Direktvermarkters bzw. Bilanzkreisverantwortlichen zugrunde zu legen. Soweit für eine Viertelstunde ein wirksames marktbedingtes Abschaltsignal des Direktvermarkters/Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt oder – wäre die Möglichkeit zur rechtzeitigen Selbst-Abregelung nicht durch das frühere Netzbetreiber-Signal entfallen – vorgelegen hätte, ist die betreffende Menge im Rahmen der Bestimmung des Aufwendungsersatzes für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen vorrangig als marktbedingte Abregelung und nicht als entschädigungspflichtige Redispatch-Ausfallarbeit zu behandeln. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Redispatch-Abrufs und auch dann, wenn das Abschaltsignal des Direktvermarkters erst kurz vor Lieferung (Intraday) gesetzt worden wäre. In diesem Fall entstehen dem Bilanzkreisverantwortlichen keine wirtschaftlichen Vorteile im Sinne des § 14 Abs. 1b S. 3 EnWG, die zu erstatten wären; der zwischen Anlagenbetreiber und Verteilernetzbetreiber auszugleichende Aufwendungsersatz für den unbilanzierten Redispatch beträgt null. Es darf insbesondere keine Zahlungspflicht des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber begründet werden.

Hilfsantrag

Für den Fall, dass dem Primär Antrag nicht gefolgt wird, regen wir an: Bei negativen Day-Ahead- oder Intraday-Preisen ist widerleglich zu vermuten, dass die Anlage marktbedingt abgeregelt worden wäre. Diese Vermutung gilt jedenfalls dann, wenn ein Abschaltsignal des Direktvermarkters/Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt oder die vertraglich bzw. technisch vorgesehene Abregelungsschwelle erreicht ist. Die Beweislast für das Gegenteil trägt der Netzbetreiber, der die Rechtzeitigkeit seiner Ankündigung ohnehin nachzuweisen hat. Greift die Vermutung, ist die Menge wie im Primär Antrag zu behandeln.

⁹§ 14 Abs. 1b S. 5 EnWG: [Die Regulierungsbehörde gibt insbesondere pauschale Bestimmungsmethoden, Maßgaben für eine effiziente Bewirtschaftung sowie negative Anreize bei einer ineffizienten Bewirtschaftung vor.

Beide Anträge fügen sich in die Systematik des Eckpunktepapiers ein: Sie betreffen die Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und die Bestimmung der fiktiven wirtschaftlichen Vorteile nach § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG und beantworten zugleich die von der Beschlusskammer aufgeworfene Frage nach bislang unregelten Konstellationen (vgl. oben Ziffer 1).

9. Schluss

Für Rückfragen sowie für die Bereitstellung der zugrunde liegenden Schaltsignale und Abrechnungsdaten zu dem unter Ziffer 3 genannten Beispiels-Fall stehen wir gerne zur Verfügung und würden ein vertiefendes Gespräch begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen
Citadel FlexPower GmbH

